



1. Eignungsabklärung für Nachtarbeit

1. Allgemeines

Vom Ausbildungsbeginn an ist es jedem Bäcker-Konditor bewusst, dass sein Beruf mit Nachtarbeit verbunden sein wird. Doch auch dieser Beruf ist einem steten Wandel unterworfen, und bestätigt sich darin dass viele Unternehmer in den vergangenen Jahren die Produktion auf Tagesarbeit umgestellt haben. Für Saisonbetriebe oder Betriebe mit vielen Terminlieferungen in den Morgenstunden (Filialen, Hotels, Restaurants etc.) bleibt dies jedoch Utopie. Mit dem **am 1. August 2000 in Kraft getretenen neuen Arbeitsgesetz** wird eine Eignungsabklärung für Nachtarbeit verlangt. Die Durchführung in den Betrieben wird im Rahmen der ASA - Kontrollen überprüft.

Nach der erfolgreichen Einführung der Eignungsabklärungen für Nachtarbeit bei den Lehranwärter/Innen, kommen wir nicht darum herum, diese im Rahmen der ASA - Branchenlösung nun auch auf die übrigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auszudehnen.

2. Was verlangt der Gesetzgeber?

Gemäss Art. 17 c des neuen Arbeitsgesetzes hat der Arbeitnehmer, der regelmässig und über eine längere Zeit Nachtarbeit verrichtet, Anspruch auf eine Untersuchung seines Gesundheitszustandes sowie darauf, sich beraten zu lassen, wie die mit seiner Arbeit verbundenen Gesundheitsprobleme vermindert oder vermieden werden können.

3. Warum wird eine Eignungsuntersuchung für Nachtarbeit (23.00 Uhr bis 06.00 Uhr) verlangt?

Grundsätzlich stellt die Nachtarbeit ohne Wechsel mit Tagesarbeit längerfristig eine besondere Belastung für unseren Körper dar. Zweck der medizinischen Erst- und Nachuntersuchungen ist es, schleichende Gesundheitsstörungen, die nachweislich durch die Nachtarbeit entstehen können, frühzeitig zu erkennen und durch entsprechende Empfehlungen zu verhindern.

Die Hauptgründe der Untersuchungspflicht liegen in der Tatsache, dass der Mensch seine Körperfunktionen wie:

- Körpertemperatur,
- Puls,
- Blutdruck,
- Hormone,
- Stoffwechsel,

auch nach längeren Perioden der Nachtarbeit nicht auf einen „unnatürlichen“ Nacht-Tag-Rhythmus umstellen kann. Einzelne Personen können dadurch gesundheitlich mehr oder weniger stark belastet werden.

4. Wann erfolgt eine medizinische Eignungsuntersuchung für Nachtarbeit?

Eine medizinische Untersuchung und Beratung erfolgt erstmals vor Antritt der Tätigkeit und danach bis zum vollendeten **45. Altersjahr alle zwei Jahre**.

Ab dem 46. Altersjahr wird jedes Jahr eine medizinische Untersuchung verlangt.



5. Wer führt die medizinischen Untersuchungen durch?

Arbeitsmediziner oder Hausarzt

Grundsätzlich müssen die Untersuchungen zur Abklärung der Eignungsuntersuchung durch einen ausgebildeten **Arbeitsmediziner** erfolgen, welche sich mit der Problematik der Nacharbeit auskennt.

Zur Zeit ist es jedoch problematisch, gesamtschweizerisch eine genügend hohe Anzahl solcher Spezialärzte zu finden, deshalb haben die Verbände in eigener Kompetenz beschlossen, dass auch Hausärzte für diese Eignungsabklärung herangezogen werden können.

Das Hausarztmodell kann auch von Vorteil sein, da in der Regel seit Jahren ein Vertrauensverhältnis Arzt / Patient besteht.

Der Hausarzt ist bei offen Fragen oder Unsicherheiten dazu verpflichtet, den Vertrauensarzt des schweizerischen Bäcker- und Konditorenmeister -Verbandes Dr. med. Rolf Abderhalden, Arbeitsmediziner, Jungfraustrasse 15 a, 3600 Thun zu kontaktieren Tel. 033 / 221 70 77

6. Kosten

Gemäss Abs. 3 des Art. 17 c ArG trägt der Arbeitgeber die Kosten für die medizinische Untersuchung und Beratung, soweit nicht ein anderer Kostenträger dafür aufkommt (Krankenkasse, andere Versicherung des/der Betroffenen).

Nach eingehenden Abklärungen durch die ASA – Fachstelle, liegen die Kosten für die notwendigen Untersuchungen zwischen **Fr. 100.-- bis 120.— pro Person.**

Darin inbegriffen sind:

1. Persönliche Untersuchung (Anamnese)

2. Körperliche Untersuchung

Siehe Seite zwei: „Merkblatt für Eignungsabklärung“

Merke:

Ergänzende und kostspielige Untersuchungen zur Abklärung unklarer Beschwerden können dem Arbeitgeber nicht in Rechnung gestellt werden.

7. Empfehlungen an die Sektionen

Im Anhang finden Sie eine Adressliste der schweizerischen Gesellschaft für Arbeitsmedizin. Diese Liste wird im ersten follow - up an alle Teilnehmer der ASA - Branchenlösung zugestellt.

Bei Fragen steht Ihnen die ASA - Fachstelle des schweizerischen Bäcker- und Konditorenmeister- Verbandes unter Tel. 031 / 388 14 14 gerne zur Verfügung.